

## Mistraderegulung zwischen Baader Bank AG und OnVista Bank GmbH

### VIII. Mistrade-Regelung

1. Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise in dem computergestützten Handelssystem bzw. der telefonischen Vereinbarung eines nicht marktgerechten Preises (jeweils ein „Mistrade“) vereinbaren die Parteien das Recht zur gegenseitigen Vertragsaufhebung.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
  - a) eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. der Bank oder eines dritten Netzbetreibers oder
  - b) eines Fehlers bei der Eingabe einer Quotierung durch die Bank, eines Angebots durch den Intermediär oder einer Annahme des Angebots durch die Bank in das Handelssystem oder bei der systemischen Ermittlung des zugrundeliegenden Preises oder
  - c) eines entsprechenden Fehlers im Rahmen einer telefonischen Vereinbarungerheblich und offenkundig von dem marktgerechten Preis (Referenzpreis) zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt vor,
  - a) Für geschlossene Geschäfte in festverzinslichen Wertpapieren, Renten und Genussrechten:

wenn der Referenzpreis und der beanstandete Preis um mehr als 1% (ein Prozent) voneinander abweichen
  - b) für geschlossene Geschäfte in allen anderen Wertpapierarten:
    - aa) bei einem Referenzpreis größer als 0,40 EUR:

wenn die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% oder mehr als 1,00 EUR beträgt
    - bb) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,40 EUR:

wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis - mindestens 50% oder mehr als 0,10 EUR beträgt und der Referenzpreis größer als der beanstandete Preis ist oder

wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis - mindestens 100% oder mehr als 0,10 EUR beträgt und der Referenzpreis kleiner als der beanstandete Preis ist.

Zusätzlich muss die Abweichung mindestens 0,003 EUR betragen.

4. Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 20.000 EUR übersteigt, halbieren sich die Preisabweichungen erforderlichen Schwellen in Ziffer 3. b) aa) und bb) und das Aufhebungsverlangen kann bis 11 Uhr des nächsten Handelstages erklärt werden.
5. a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist die Heimatbörse des jeweiligen Wertpapiers, außerhalb der Handelszeiten der Heimatbörse die Börse München (Best-Preis-Prinzip).  
b) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexpapieren, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
6. a) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bei Aktien innerhalb von 30 Minuten, bei Optionsscheinen und sonstigen Wertpapieren i.S.v. Absatz 5 b) Satz 2 innerhalb von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei zu erklären (telefonisch oder per E-Mail).  
b) Das nach Maßgabe von Absatz 5 a) und b) wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb der angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Bezeichnung des Wertpapiers unter Angabe von Name und ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.
7. Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 500,- EUR liegt (Mindestschaden).
8. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
9. Soweit das betreffende Geschäft in Übereinstimmung mit den obigen Bedingungen storniert wird, sind die Parteien zur Rückabwicklung des Geschäftes verpflichtet. Weitergehende Ansprüche stehen einer Partei infolge der Stornierung nur zu, wenn die andere Partei das zur Stornierung führende Ereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Die irrtümliche Stellung eines nicht marktgerechten Kurses oder die Fehleingabe eines Kurses in ein Computersystem stellen keine grob fahrlässige Pflichtverletzung dar.
10. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
11. § 122 BGB gilt analog.
12. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung gestattet.